

# STATUTEN DES DAMENTURNVEREINS OBERRÜTI (GEGRÜNDET 1980)

## 1. Name, Sitz und Zugehörigkeit

Zugehörigkeit	Artikel 1	Der Damenturnverein Oberrüti ist Mitglied des Aargauischen Kreisturnverbandes Freiamt, des Aargauer Turnverbandes (ATV), des Schweizerischen Turnverbandes (STV), dessen Statuten und Reglement er sich unterstellt.
---------------	-----------	--

## 2. Zweck des Vereins

Zweck	Artikel 2	Der Damenturnverein Oberrüti bezweckt die Förderung des Turnens, der Jugend und der Kameradschaft. Er ist bestrebt, allen Altersstufen die Möglichkeit zur körperlichen Betätigung zu verschaffen. Der Damenturnverein Oberrüti ist politisch und konfessionell neutral.
-------	-----------	--

## 3. Mitgliedschaft

Mitglieder	Artikel 3	Der Verein umfasst folgende Mitglieder: <ul style="list-style-type: none"><li>• Aktivmitglieder</li><li>• Ehrenmitglieder</li><li>• Passivmitglieder</li></ul>
	Artikel 4	Der Verein unterhält eine Jugi. Er unterhält bei Nachfrage das Mu-Ki-Turnen.
Aufnahme	Artikel 5	Als Mitglied in den Damenturnverein Oberrüti kann in der Regel aufgenommen werden, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat und während einiger Zeit die Turnstunden regelmässig besucht.
Passivmitglieder	Artikel 6	Passivmitglied oder Gönner kann jedermann werden, der den Verein mit einem jährlichen Beitrag finanziell unterstützen will. Rechte und Pflichten gegenüber dem Vereinsgeschehen bestehen keine.
Ehrenmitglieder	Artikel 7	Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein und das Turnwesen in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.

Austritt	Artikel 8	Austritte aus dem Verein und Übertritte zu den Passiven sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Ausretende haben den Beitrag und die Versicherung für das laufende Jahr noch zu bezahlen.	Versammlungen	Artikel 19	Die Generalversammlung wird gebildet aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktivmitglieder</li> <li>• Ehrenmitglieder</li> <li>• Revisoren</li> </ul>
Dispens	Artikel 9	Um einen Austritt zu vermeiden, kann einem Aktivmitglied vom Vorstand Dispens gewährt werden (im Voraus schriftlich einholen). Dauert eine Dispens länger als 6 Monate (Urlaub, Krankheit, Schwangerschaft, Auslandsaufenthalt), kann der Mitgliederbeitrag entsprechend reduziert werden.		Artikel 20	Die Generalversammlung findet in der Regel im 4. Quartal des Jahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann angeordnet werden, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder Mitglieder verlangt. Ort und Datum sind zusammen mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
Ausschluss	Artikel 10	Mitglieder, die ihre Verpflichtungen des Damenturnvereins Oberrüti nicht erfüllen, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.		Artikel 21	Anträge der Mitglieder sind 2 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen. Anträge, die nach dieser Frist oder an der Generalversammlung direkt eingebracht werden und nicht mit einem auf der Traktandenliste stehenden Geschäft in Zusammenhang stehen, müssen nicht behandelt werden.

#### 4. Rechte und Pflichten

Pflichten	Artikel 11	Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entschiede des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins fördern zu helfen.		Artikel 22	Jede einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Stimmrecht	Artikel 12	Aktiv- und Ehrenmitglieder haben unbeschränktes Stimmrecht.		Artikel 23	Die Geschäfte der Generalversammlung sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung</li> <li>• Mutationen</li> <li>• Genehmigung der Jahresberichte (Präsidentin, Leiter/innen und Vereinsreise)</li> <li>• Genehmigung der Jahresrechnung mit Revisorenbericht</li> <li>• Genehmigung des Jahresprogrammes</li> <li>• Festsetzung von Mitgliederbeiträgen und Leiter/innenentschädigungen</li> <li>• Demissionen / Wahlen</li> <li>• Wahl der Rechnungsrevisorinnen</li> <li>• Wahl der Fahnenträgerinnen</li> <li>• Behandlung allfälliger Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder</li> <li>• Allfällige Statutenrevisionen</li> <li>• Ehrungen</li> <li>• Verschiedenes</li> </ul>
Versicherung	Artikel 13	Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, der Sportversicherungskasse beizutreten.	Generalversammlung		
Turnstunde Generalversammlung	Artikel 14	Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunde angehalten. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.			
Beitragspflicht	Artikel 15	Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.			
Unterstützung	Artikel 16	Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten gemäss Abstimmung an der Generalversammlung vom 29. Oktober 1999 mitzuhelfen.			
Anträge	Artikel 17	Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge vor die Versammlung zu bringen und darüber Abstimmung zu verlangen.			

#### 5. Organe des Vereins

Organe	Artikel 18	Die Organe des Damenturnvereins Oberrüti sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Generalversammlung (GV)</li> <li>• Vorstand</li> <li>• Revisoren</li> </ul>	Abstimmungen / Wahlen	Artikel 24	Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende bei offenen Ab-
--------	------------	---	-----------------------	------------	--

Vorstand	Artikel 25	<p>stimmungen und Wahlen Stichtentscheid.</p> <p>Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er besteht mindestens aus 5 Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsidentin</li> <li>• Vizepräsidentin</li> <li>• Aktuarin</li> <li>• Kassierin</li> <li>• Techn. Leiterin</li> <li>• Beisitzerin</li> </ul> <p>Artikel 26</p> <p>Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten sowie allfälligen Reglementen, Richtlinien und Pflichtenhefte</li> <li>• Vertretung des Vereins nach aussen</li> <li>• Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung</li> <li>• Verwaltung der Kasse</li> <li>• Aufstellung des Jahresprogrammes</li> <li>• Aufsicht über den Verein und die Unterriegen, die Kommissionen und Komitees</li> <li>• Organisation aller turnerischen Anlässe</li> <li>• Organisation des Turnbetriebes</li> </ul>	Leiter/innen und die Fahnenträgerinnen sind von der Beitragsleistung befreit.
Einnahmen	Artikel 33		Der freie Kredit des Vorstandes wird an der Generalversammlung beschlossen.
Ausgaben	Artikel 34		Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliederbeiträgen (inkl. Unterriegen)</li> <li>• Vermögenserträgen</li> <li>• Gewinn von Veranstaltungen</li> <li>• Schenkungen, Gönnerbeiträgen und freiwilligen Beiträgen</li> </ul> Die Ausgaben des Vereins bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbandsbeiträgen</li> <li>• Beiträgen Sportversicherungskasse</li> <li>• Leiter/innenentschädigungen</li> <li>• Geräte- und Materialbeschaffung</li> <li>• Turnbetriebskosten</li> <li>• Verwaltungskosten</li> <li>• Freier Kredit des Vorstandes</li> <li>• Weitere durch die Generalversammlung beschlossene Ausgaben</li> </ul>
Haftung	Artikel 35		Für die Verpflichtungen des Damenturnvereins Oberrüti haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
<b>7. Schlussbemerkung</b>			
Teilrevision	Artikel 36		Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.
Totalrevision	Artikel 37		Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Besondere Fälle	Artikel 38		Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.
Auflösung / Fusion	Artikel 39		Die Auflösung / Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Artikel 40	Artikel 40		Solange 8 Mitglieder den Fortbestand des Vereins wünschen, kann er nicht aufgelöst werden. Bei einer allfälligen Auflösung ist das gesamte Ver-
stimmungen und Wahlen Stichtentscheid.	Artikel 27	<p>Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin (oder stellvertretend die Vizepräsidentin) mit der Kassierin oder Aktuarin zu zweien. Für die Kasse, Postcheck und Bankkonti zeichnet die Kassierin mit Einzelunterschrift.</p>	
Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Kommissionen und Komitees wählen. Der Vorstand ist jeweils durch mindestens ein Mitglied vertreten.	Artikel 28		
Die Rechnungsrevision besteht aus 2 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsrevision hat die vom Vorstand abzulegende Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.	Artikel 29		
Das Geschäftsjahr schliesst jeweils auf den 30. September.	Artikel 30		
Die Mitgliederbeiträge der verschiedenen Kategorien werden an der Generalversammlung festgesetzt. Sie betragen maximal Fr. 150.--. Die Ehrenmitglieder, die Vorstandsmitglieder, die	Artikel 31		
<b>6. Kassawesen</b>			
Kasse	Artikel 30		
Mitgliederbeiträge	Artikel 31		

mögen dem Aargauer Turnverband (ATV) zur Verwaltung zu übergeben bis sich ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck bildet.

Artikel 41 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 21. November 1981.

Artikel 42 Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den Kreisturnverband Freiamt und der Generalversammlung in Kraft. Jedem Aktiv- und Ehrenmitglied ist ein Exemplar dieser Statuten auszuhändigen. Den Passivmitgliedern werden sie auf Wunsch zugestellt.

### **DAMENTURNVEREIN OBERRÜTI**

Die Präsidentin:



Carmen Gysi

Die Aktuarin:

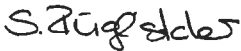


Fabienne Küttel

Datum: 28.08.2002

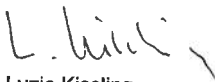
### **KREISTURNVERBAND FREIAMT**

Die Präsidentin:



Silvia Füglistaler

Die Aktuarin:



Luzia Kissling

Datum: 30.6.2002